



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 96/15

2 AR 48/15

vom

25. März 2015

in der Strafsache

gegen

Ingmar V e t t e r aus Berlin, geboren am 14. August 1961 in Erfurt

Az.: NZS 7 Ds 115 Js 28089/14 Amtsgericht Cuxhaven

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 25. März 2015 beschlossen:

Der Antrag des Beschuldigten vom 15. März 2015 wird aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift vom 18. März 2015 genannten Gründen als unzulässig verworfen.

Appl

Krehl

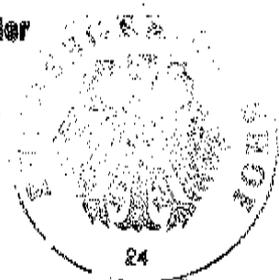
Eschelbach

Ott

Zeng

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



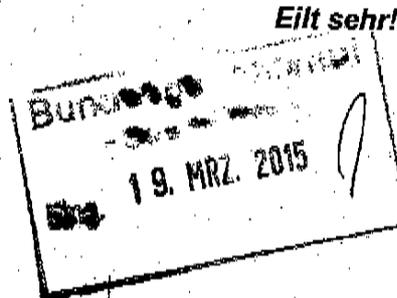


Beglaubigte Abschrift
Für Ins... *Senatsrat*
DER GENERALBUNDESANWALT
 BEIM BUNDESGERICHTSHOF

2 ARs 96/15

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
 Herrn Vorsitzenden
 des 2. Strafsenats

**Aktenzeichen**

2 AR 48/15
 (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

OSTa b. BGH Monka

☎ (0721)

81 91 - 308

Datum

18. März 2015

Betrifft:

Strafsache gegen Ingmar **Vetter**
 wegen Beleidigung u.a.

hier: Antrag vom 15. März 2015 auf Trennung rechtshängiger Strafsachen und
 Eilvorlage einstweiliger Rechtsschutz

Bezug:

Ihr Schreiben vom 18. März 2015
 Ihr Zeichen: 2 ARs 96/15

Anlagen

2 beglaubigte Abschriften

In oben genannter Strafsache **beantrage** ich,

den Antrag des Beschuldigten vom 15. März 2015 als unzulässig zu verwerfen.

- 2 -

Der Antrag des Angeklagten ist auf ein nicht in der Verfahrensordnung vorgesehenes Rechtsschutzziel gerichtet. Für die Trennung der verbundenen Strafsachen ist nach § 4 StPO vorliegend ausschließlich das Amtsgericht Cuxhaven zuständig.

Mit gleicher Begründung ist auch das Begehren, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes über die Aufhebung des ab 20. März 2015 vollstreckbaren Haft- und Vorführbefehls vom 9. März 2015 sowie des Fortsetzungstermins zu entscheiden, als unstatthaft zurückzuweisen.

Im Auftrag

Monka

Beglaubigt

Tölke

(Tölke)

Justizamtsinspektor

